

Merkblatt Studienleistungen (Anerkennung und ECTS-Vergabe)

Beschluss der Fakultät vom 27. Mai 2025

Die minimal zu erbringenden Studienleistungen während des Promotionsstudiums umfassen 18 ECTS-Punkte (vgl. § 6 Absatz 1 der Promotionsordnung). Die geplanten und erbrachten Studienleistungen werden auf der Betreuungsvereinbarung aufgeführt.

Verpflichtende Leistungen

Verpflichtend sind zwei Präsentationen des Promotionsvorhabens im Umfang von je 2 ECTS-Punkten (vgl. § 4 Absatz 2 der Wegleitung zur Promotionsordnung). Diese finden in der Regel im Rahmen eines Forschungskolloquiums statt. Solange an der Fakultät noch kein Forschungskolloquium besteht, wird jeweils direkt vor oder anschliessend an den Termin der ersten Fakultätsversammlung des Semesters ein Zeitfenster für Präsentationen angeboten.

Lehrleistungen an der Fakultät

An der Fakultät angestellte Doktorierende leisten bis zu zwei Semesterwochenstunden bei einem 50 Prozentpensum in der Lehre (vgl. Merkblatt zum Einbezug von wissenschaftlichen Assistierenden in die Lehre der Fakultät für Verhaltenswissenschaften und Psychologie). Die vorgesetzte Person hat die für die Lehre einzusetzende Zeit zu respektieren und für den Gesamtumfang der erwartbaren Leistungen entsprechend zu berücksichtigen. Der Einsatz richtet sich nach dem Bedarf des Lehrbetriebs der Fakultät.

An der Fakultät geleistete Lehrleistungen können an die zu erbringenden Studienleistungen angerechnet werden. Die Übernahme von zwei Semesterwochenstunden in der Lehre entspricht 3 ECTS-Punkten. Maximal können 3 ECTS-Punkte aus Lehrleistungen angerechnet werden.

Voraussetzungen für die Anerkennung als Studienleistung

Die Auswahl der weiteren Studienleistungen erfolgt in Absprache mit der Hauptbetreuungsperson. Unter Einhaltung der aufgeführten Vorgaben sind folgende Formate zulässig:

Formate	Allgemeine Vorgaben	Vorgaben zur ECTS-Vergabe
Kurse aus dem Angebot der Universität Luzern <ul style="list-style-type: none">• <u>Kurse in Hochschuldidaktik</u>• <u>Kursprogramm Campus Luzern</u>	Aktive Teilnahme (z.B. Prüfung, Essays, Vortrag, Poster), Bewertung oder sonstig ausgewiesener Workload	Gemäss offizieller Kursbescheinigung ¹

¹ Falls keine ECTS-Punkte ausgewiesen werden können, erfolgt die Vergabe anhand des ausgewiesenen Workloads und auf Basis der Handhabung der Universität Luzern (1 ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitspensum von 25-30 Stunden).

Formate	Allgemeine Vorgaben	Vorgaben zur ECTS-Vergabe
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Kursprogramm Graduate Academy</u> • <u>Digital Skills Programme</u> • <u>ISA-Module</u> 		
Externe Kurse	<p>Aktive Teilnahme (z.B. Prüfung, Essays, Vortrag, Poster), Bewertung oder sonstig ausgewiesener Workload</p> <p>Wird von einer Hochschule im In- oder Ausland und mindestens auf Masterniveau angeboten</p>	Gemäss offizieller Kursbescheinigung ¹
Konferenzen	Aktive Teilnahme (z.B. Vortrag, Poster, Chair)	<p>Halbtägige Teilnahme: 1 ECTS-Punkt</p> <p>Teilnahme ab einem Tag: 2 ECTS-Punkte</p> <p>Maximal anrechenbar pro Konferenz: 2 ECTS-Punkte</p>
Netzwerkaktivitäten	Fachliche Vernetzungsmassnahme mit aktiver Beteiligung und direktem Bezug zur eigenen Forschung	<p>Analog zu den Vorgaben der Kurse/Konferenzen</p> <p>Insgesamt maximal anrechenbar: 2 ECTS-Punkte</p>
Betreuung von Qualifikationsarbeiten	Betreuung von Bachelor- oder Masterarbeiten an der Fakultät. Ausgenommen sind Betreuungsleistungen die gesondert vergütet werden.	<p>Pro betreute, abgeschlossene Bachelorarbeit: 1 ECTS-Punkt²</p> <p>Pro betreute, abgeschlossene Masterarbeit: 2 ECTS-Punkte²</p> <p>Insgesamt maximal anrechenbar: 3 ECTS-Punkte</p>
Kommissionsarbeit	Einsitz in einer Kommission der Universität Luzern	<p>Gemäss Bescheinigung¹</p> <p>Insgesamt maximal anrechenbar: 1 ECTS-Punkt</p>
Organisation von wissenschaftlichen Tagungen	Aufgaben, die massgeblich zur Organisations- und Transferfähigkeit beitragen	<p>Gemäss Bescheinigung¹</p> <p>Insgesamt maximal anrechenbar: 1 ECTS-Punkt</p>

Die Anrechnung erfolgt auf einer 0.5 ECTS-Punkt-Skala. Der Mindestumfang für die Anrechnung beträgt 0.5 ECTS-Punkte.

² Die Vergabe von ECTS-Punkten für die Betreuung von Qualifikationsarbeiten durch Doktorierende ist nicht zwingend mit sonstigen Umrechnungen zu vorgegebenen Lehrleistungen an der Fakultät äquivalent.

Nicht als Studienleistung anerkannte Leistungen

Für den Forschungsanteil des Promotionsstudiums und allfällige Leistungen in der Administration, insbesondere für Dissertation, Datenerhebung und -analyse, Eingabe von Ethik- und Drittmittelanträgen, können keine ECTS-Punkte angerechnet werden.

Bescheinigung

Für die Anrechnung eines Kurses, einer Konferenz, einer Netzwerkaktivität, von Kommissionsarbeit und der Organisation von Tagungen, ist eine offizielle Bescheinigung der durchführenden Organisation mit den folgenden Angaben einzureichen:

- Ihren Namen,
- offizieller Titel des Kurses/der Konferenz/der Netzwerkaktivität/der Kommission/der Tagung,
- Veranstalter,
- Datum und Dauer,
- Nachweis Ihrer aktiven Teilnahme (z.B. Prüfung, Essays, Vortrag, Poster, Chair),
- Kurs-/Konferenzprogramm / Beschreibung der Netzwerkaktivität inkl. Darlegung des Bezugs zur eigenen Forschung / Beschreibung der Kommissionstätigkeit / Beschreibung der Organisationsaufgaben,
- bei Kursen: Name Dozierende,
- bei Kursen: Note oder Bestehen,
- bei Kursen: ECTS (falls bekannt) oder Workload.

Wird von der durchführenden Organisation kein Zertifikat ausgestellt, kann die interne Formularvorlage verwendet werden.

Zeitpunkt der Prüfung und Anrechnung

Die Prüfung und Anrechnung durch das Dekanat erfolgen jährlich zum Zeitpunkt der Kontrolle des Evaluationsberichts (jährliche Evaluation). Die Bescheinigung inkl. Beilagen sind zu diesem Zeitpunkt zusammen mit der aktuellen Betreuungsvereinbarung einzureichen.

Sobald bei einer Anrechnung mindestens 18 ECTS-Punkte erreicht werden, werden durch das Dekanat keine weiteren Leistungen geprüft oder angerechnet. Der Besuch von zusätzlichen Kursen ist jedoch weiterhin möglich, solange eine Immatrikulation besteht.